

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2023/309 von Linard Candreia: «Gemeindefusionen» 2023/309

vom 23. Januar 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am 8. Juni 2023 reichte Linard Candreia die Interpellation 2023/309 «Gemeindefusionen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Landauf, landab kam und kommt es zu Gemeindefusionen. In einigen Regionen mehr und in anderen Regionen weniger. Zählte die Schweiz in den 1970-er Jahren noch über 3000 Gemeinden, so sind es heute noch 2136 (Stand 1.1.2023). Ab den 1990-er Jahren fällt die Kurve zugunsten von Gemeindefusionen steil an. Es gibt Kantone, insbesondere Parlamente/Regierungen, welche die Gemeindefusionen aktiv forcieren oder am Beispiel von Glarus hat die direkte Demokratie grünes Licht dafür gegeben. In der Interpellation geht es darum, der Regierung auf den Zahn zu fühlen, ob sie sich in dieser Angelegenheit, die früher oder später auch in unserem Kanton auf die politische Agenda kommt, Gedanken macht. Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:*

*1) Die Baselbieter Regierung setzt, bezogen auf die immer komplex werdenden Problemlösungen, die alle etwas angehen, auf die Regionen. Welches sind die bisher gemachten positiven und negativen Erfahrungen dieser Strategie?*

*2) Wie schon in der Frage 1 werden die politischen Herausforderungen auch auf Gemeindeebene immer komplexer, denken wir nur an die Gesundheits- und Alterspolitik. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die bereit sind, ein Amt auf Gemeindeebene zu übernehmen, werden seltener. Gibt es angesichts dieses Trends eine Alternative zu Gemeindefusionen?*

*3) Wäre es nicht an der Zeit, wenn die Regierung eine Arbeitsgruppe einsetzt mit dem Ziel, der wichtigen Frage nach Gemeindefusionen im Kanton Baselland auf den Grund zu gehen?*

## 2. Einleitende Bemerkungen

### 2.1. Allgemeines

Die Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren und ihre Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen, wobei der Kanton diese Selbständigkeit der Gemeinden zu achten und zu schützen hat<sup>1</sup>. Der Regierungsrat berücksichtigt deshalb sowohl den Aspekt der Gemeindeautonomie<sup>2</sup> als auch jenen der regionalen Zusammenarbeit<sup>3</sup> in seinen Beschlüssen und unterstützt diese durch verschiedene Instrumente und Massnahmen, beispielsweise:

– *im Bereich Finanzausgleich:*

Der Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden bezweckt, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden zu gewährleisten<sup>4</sup>. Dieser muss regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz – mithin seine Wirksamkeit – hin überprüft werden<sup>5</sup>. Dem Finanzausgleich ist dabei ein gewisser Struktur-erhalt inhärent, welcher so auch vom Gesetzgeber gewollt ist. Damit einher geht aber auch, dass der finanzielle Druck zwar nicht bei allen Gemeinden gleich gross aber aktuell flächendeckend spürbar ist. Dies führt dazu, dass sowohl Geber- als auch Nehmergemeinden tendenziell unzufrieden sind mit der jetzigen Ausmarchung des Finanzausgleichs. Diesem Umstand hat sich die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) angenommen und unterbreitet dem Landrat eine Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes (FHG), welche sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet. Mit diesem Kompromiss zwischen den Geber- und Nehmergemeinden soll insbesondere das hohe Umverteilungsvolumen über die nächsten zehn Jahre relativiert werden, um die Gebergemeinden zu entlasten, ohne die Nehmergemeinden zu sehr zu belasten.

Zur Thematik Finanzausgleich sind derzeit ausserdem mehrere Vorstösse hängig. Es sind dies das Postulat [2020/489](#) von Anita Biedert (Lastenabgeltung für Siedlungsfläche von kantonaler und überregionaler Nutzung: Muttenz als Standortgemeinde für kantonale/überregionale öffentliche Werkanlagen), das Postulat [2020/626](#) von Stefan Degen (Fiskalische Äquivalenz), das Postulat [2021/18](#) von Linard Candreia (Stimmungsbild zum Verhältnis Kanton/Gemeinden und Überprüfung «Aufgabenteilung/Lastenausgleich») sowie das Postulat [2021/21](#) von Béatrix von Sury d'Aspremont (Ressourcen- und Lastenausgleich 2.0). Dem Landrat wird eine Sammelvorlage, welche alle diese Vorstösse behandelt, unterbreitet werden.

– *im Bereich Neue Regionalpolitik:*

Für den kantonalen Finanzausgleich stellen die Strukturschwäche und die fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven der Gemeinden im ländlichen Teil des Kantons (v.a. im Oberbaselbiet) ein zunehmendes Problem dar. Die Empfängergemeinden haben den Eindruck, dass der Kanton primär in die Zentrumsgemeinden investiert und es für die Landgemeinden schwierig ist, Wachstumspotenziale zu entwickeln. Es braucht daher neue Anreize und Instrumente, um fehlende Strukturen (auch Zusammenarbeitsstrukturen) aufzubauen sowie Chancen und Potenziale zu erkennen und zu nutzen. Dazu will der Regierungsrat Hand bieten und beteiligt sich am [NRP-Programm des Bundes](#). Mit der neuen Regionalpolitik investieren Bund und Kanton in innovative Ideen und Projekte, die ländliche Regionen und die Grenzregionen als Wirtschafts-, Lebens-, und Erholungsräume attraktiv gestalten und

<sup>1</sup> § 45 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; SGS [100](#)).

<sup>2</sup> § 47a Absatz 2 KV.

<sup>3</sup> § 48 Absatz 1 KV.

<sup>4</sup> § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 (FAG; SGS [185](#)).

<sup>5</sup> § 1 Absatz 2 FAG.

nachhaltig weiterentwickeln wollen. Der Regierungsrat hat ein entsprechendes NRP-Umsetzungsprogramm beim SECO eingereicht mit dem Ziel, Programme und Projekte zu unterstützen, die das Unternehmertum fördern, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU steigern und die regionale Wertschöpfung erhöhen. Die neue Regionalpolitik fokussiert bewusst auf die Regionen ausserhalb der grossen Agglomerationen. Sie möchte die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume, der Berggebiete und Grenzregionen stärken und in den Zielgebieten ausserdem Arbeitsplätze schaffen oder erhalten. So können regionale Unterschiede abgebaut und auch den abgelegenen Gemeinden und Regionen eine gute wirtschaftliche Zukunft ermöglicht werden.

– *im Bereich der Primarschulen:*

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens, der Primarschule und seiner respektive ihrer Speziellen Förderung<sup>6</sup>. Mit der Landratsvorlage [2021/134](#) prüfte und berichtete der Regierungsrat über die Anliegen von drei Postulaten betreffend die Trägerschaft und Finanzierung der Primarschule. In diese Prüfung bezog er auch die Forderungen der Gemeinden aus der Tagsatzung des VBLG aus dem Jahr 2020 zur stärkeren Mitfinanzierung der Personalkosten des Kindergartens und der Primarschule durch den Kanton mit ein. Im Zuge der Beratung der Vorlage und mit [Beschluss](#) vom 4. November 2021 (Ziffer 4) beauftragte der Landrat den Regierungsrat ein VAGS-Projekt zu initiieren, welches die Frage der Trägerschaftsaufgaben und deren Finanzierung weiterverfolgt. Mittlerweile wurde ein entsprechender Projektinitialisierungsauftrag unterzeichnet, womit sich das Projekt nunmehr in der Initialisierungsphase befindet. In dieser Phase werden verschiedene Varianten vertieft, beurteilt und bewertet und als Ergebnis resultiert ein Projektauftrag.

– *im Bereich Kantonalessportanlagen-Konzept:*

Das Kantonale Sportanlagen-Konzept (KASAK) bildet seit dem Jahr 2000 für den Kanton Basel-Landschaft die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik unter Berücksichtigung der Kriterien Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Respektierung des Subsidiaritätsprinzips. Ziel ist ein qualitativ und quantitativ gutes Sportanlagenangebot. Zuletzt hat der Regierungsrat dem Landrat mit der Vorlage Nr. [2020/407](#) vom 25. August 2020 («KASAK 4») eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2028 zum Beschluss unterbreitet, um die Finanzierung von Sanierungen und Neubauten der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung zu gewährleisten. Der Regierungsrat ist sich jedoch der Problematik bewusst, dass die Beschränkung auf Investitionen und Sanierungen für die Trägergemeinden nur ein Teil der Lösung ist und der Betrieb solcher Anlagen eine grosse finanzielle Belastung darstellt, welche durch mehrere Gemeinden getragen werden sollte und allenfalls im Rahmen eines «KASAK 5» zu berücksichtigen wäre. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gemeinden wurde bereits eingesetzt.

## 2.2. Interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse

Seit der Kantonsgründung im Jahre 1832 hat sich die räumliche Gliederung des Kantons nur wenige Male geändert:

- Zwischen 1833 und 1838 wurden die Einwohner- und Bürgergemeinden Bärenwil mit jenen von Langenbruck vereinigt.
- 14. Juli 1837: Ein Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft besiegelt die 1832 eingeleitete Teilung der Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen.
- Mitte 1875: Die vom Landrat beschlossene Erhebung der Ortschaft Birsfelden zur selbständigen Einwohnergemeinde und gleichsam deren Abtrennung von der Einwohnergemeinde Muttenz tritt in Kraft.

---

<sup>6</sup> § 13 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS [640](#)).

- 1. Januar 1882: Vereinigung der bisherigen Einwohnergemeinde Basel-Olsberg mit derjenigen von Arisdorf; die jeweiligen Bürgergemeinden bleiben hingegen unabhängig.
- 1. Januar 1972: Vereinigung der Einwohnergemeinden von Biel und Benken, nachdem sich ihre Bürgergemeinden bereits kurz nach der Gründung des Kantons Basel-Landschaft vereinigt hatten.
- 1. Januar 1994: Die grösste Veränderung im Bestand der Einwohnergemeinden ergab sich schliesslich bei der Aufnahme des vormaligen bernischen Amtsbezirks Laufen in den Kanton Basel-Landschaft.
- 19. November 2023: Nachdem die beiden Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg einem Zusammenschluss am 20. September 2023 noch zugestimmt hatten, scheiterte das Projekt schliesslich an der Urne.

Die Themen der Zusammenarbeit und der Zusammenschlüsse von Gemeinden sind aufgrund der Entwicklungen in anderen Kantonen seit längerem regelmässiges Traktandum auf der politischen Agenda des Kantons Basel-Landschaft. So forderte Klaus Kirchmayr den Regierungsrat mit seiner Motion [2013/060](#) vom 28. Februar 2013 auf, ein Gemeindevereinigungs-gesetz zu schaffen. Der Regierungsrat skizzierte in der Folge in seiner Vorlage Nr. [2016/028](#) vom 2. Februar 2016 eine mögliche Lösung für die interkommunale und vor allem regionale Zusammenarbeit der basellandschaftlichen Einwohnergemeinden. Dabei hätte der Kanton die Gemeinden sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht bei allfälligen Zusammenschlussbestrebungen unterstützt. Bereits die Justiz- und Sicherheitskommission beantragte indessen die Rückweisung der Gesetzesvorlage an den Regierungsrat, da sie erhebliche Vorbehalte gegen das Vorhaben hatte (vgl. Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission Nr. [2016/028](#) vom 20. Dezember 2016, S. 6). Der Landrat ging in der Folge noch einen Schritt weiter und trat erst gar nicht auf die Gesetzesvorlage ein (vgl. Protokoll der 26. Sitzung des Landrats vom 26. Januar 2017, S. [1161](#)).

Weitere parlamentarische Vorstösse, welche die regionale Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden betrafen, ereilte ein ähnliches Schicksal: Die von Bianca Maag-Streit eingereichte Motion Nr. [2017/142](#) vom 6. April 2017 sah eine Unterstützung der Regionen durch Anschubfinanzierungen vor. Der Landrat lehnte eine Überweisung der Motion an den Regierungsrat ab. Auch der von Klaus Kirchmayr eingereichten Motion Nr. [2020/446](#) vom 10. September 2020, welche Finanzierungsbeiträge für die Geschäftsstellen der Regionen forderte, wurde bereits die Überweisung an den Regierungsrat versagt.

Das Nichteintreten auf das Gemeinderegionengesetz sowie die (entgegen des Antrag des Regierungsrats) Nichtüberweisung der parlamentarischen Vorstösse wird vom Regierungsrat als bis heute gültiges Verdikt des Landrats verstanden, wonach das Thema Gemeindefusion nicht opportun respektive Sache der Gemeinden – und nicht des Kantons – ist. Somit fehlen weiterhin rechtliche Grundlagen, welche dem Kanton die Möglichkeit zur Förderung von Gemeindefusionen einräumen würden; sowohl personell, als auch finanziell. Genauso ist es deshalb nicht möglich, die Geschäftsstellen der Regionen finanziell zu unterstützen.

### *2.3. Der Standpunkt des Regierungsrats*

Die Gemeinden nehmen bereits heute die ihnen zustehenden Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit wahr; so etwa durch das Führen von Kreisschulen oder gemeinsamer Verwaltungsstrukturen. Diese Möglichkeiten werden zudem vielerorts bereits ausgeschöpft. Dennoch stossen gerade Klein- und Kleinstgemeinden an ihre Grenzen, vor allem deshalb, weil sie so wichtige Gremien wie den Gemeinderat oder die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission nur schwer oder gar nicht besetzen können. Während beispielsweise die Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung durchaus im Verbund wahrgenommen werden kann und auch die Aufgabenerfüllung wie etwa die Bestellung einer Ortsfeuerwehr im Verband möglich sind, können Gemeindeorgane wie die oberste Exekutivbehörde und die Kontrollorgane nicht zusammengelegt werden. Es ist demnach zu differenzieren zwischen der Aufgabenerfüllung und der Besetzung von Behörden. Während den Gemeinden zur Aufgabenerfüllung – auch zur gemeinsamen – diverse Möglichkeiten zur Verfügung stehen und diese Aufgaben auch im Verbund erfüllt werden können, kommt man,

wenn immer Behörden nicht mehr besetzt werden können, nicht um die Diskussion über Gemeindegewerkschaften herum.

Zusammenschlüsse zwischen Gemeinden können insbesondere für Klein- und Kleinstgemeinden – vorab, wenn diese den ihnen zukommenden Spielraum für interkommunale Zusammenarbeit bereits ausgeschöpft haben und dennoch Mühe bekunden, ihre Exekutivgremien zu besetzen – eine Stärkung für die Zukunft darstellen. Gerade durch Zusammenschlüsse können breitere und belastbarere Plattformen für heutige und künftige Aufgaben entstehen. Indessen dürfen bei dieser durchaus emotionalen Thematik die finanziellen Aspekte nicht der primäre Treiber sein. Der Gesetzgeber hat sich jedoch dafür ausgesprochen, dass sowohl die interkommunale Zusammenarbeit als auch Zusammenschlüsse zwischen Gemeinden dem «bottom up»-Ansatz zu folgen haben: Der initiale Impuls muss von den Gemeinden ausgehen, bevor der Kanton einen allfälligen Beitrag hierzu leisten kann.

Die Gemeinden organisieren sich zunehmend in verschiedenen funktionalen Räumen und loten auch andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit bis hin zu den angesprochenen Zusammenschlüssen aus. Allerdings fehlen betreffend angemessene Unterstützung von Gemeindegewerkschaften durch die kantonale Verwaltung einerseits die notwendigen gesetzlichen Grundlagen als auch die personellen Ressourcen. Heute und vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen begrenzt sich die Unterstützung auf die Koordination der kantonalen Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren sowie auf allfällige Vorbereitungsarbeiten der Stabsstelle Gemeinden im Rahmen der anschliessenden Anpassung der Gesetzgebung durch den Landrat. In anderen Kantonen bestehen demgegenüber ausgebaute Gemeindeabteilungen, welche in kommunalen Projektorganisationen und -gremien mitwirken und ein Fusionsprojekt eng begleiten. Gerade eine weitgehende Fusionsunterstützung und -begleitung sowie die Bereitstellung von Mustervorlagen und Checklisten, wie dies etwa im [Kanton Aargau](#) der Fall ist, bedürften jedoch zusätzlicher Ressourcen.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich nach wie vor bereit, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um fusionswillige Gemeinden finanziell und inhaltlich zu unterstützen, zumal trotz des negativen Entscheids der Stimmberechtigten betreffend die Fusion der Gemeinden Arisdorf und Hersberg aktuell in Kilchberg konkrete Fusionspläne in Erwägung gezogen werden. Eine Neuauflage des Gemeinderegionengesetzes erachtet der Regierungsrat jedoch als nicht zielführend und eine solche ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr schwebt dem Regierungsrat vor, das Gemeindegesetz<sup>7</sup> in Kapitel 2.4 über das Zusammenwirken von Gemeinden um die Themen Beratung, Begleitung sowie Vor- oder Anschubfinanzierung von Fusionsprojekten zu erweitern. Unter den geschilderten und massgebenden Umständen jedoch sieht der Regierungsrat den Gesetzgeber in der Pflicht, ihm diesen Auftrag verbindlich zu erteilen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Die Baselbieter Regierung setzt, bezogen auf die immer komplex werdenden Problemlösungen, die alle etwas angehen, auf die Regionen. Welches sind die bisher gemachten positiven und negativen Erfahrungen dieser Strategie?*

Zur Bewältigung der verschiedenen Aufgaben haben sich die Gemeinden unterschiedlich, meist in funktionalen Räumen, organisiert:

KESB-Regionen:

---

<sup>7</sup> Gesetz über die Verwaltung und die Organisation der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)).

Mit der Einführung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches<sup>8</sup> hatten sich die Gemeinden durch Vertrag in maximal sieben Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen zu organisieren, wobei die Gemeinden der jeweiligen Kreise geografisch zusammenhängen mussten<sup>9</sup>. Es entstanden (und bestehen heute noch) die KESB-Kreise Laufental, Leimental, Birstal, Liestal, Frenkentaler und Gelterkinden-Sissach.

#### Versorgungsregionen:

Im Bereich Altersbetreuung und Pflege wurden die Gemeinden beauftragt, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen<sup>10</sup>. Im Gegensatz zu den KESB-Regionen waren sie aber frei, die Einteilung der Versorgungsregionen zu regeln. Einzige Vorgabe war, sich gemäss den im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit zu organisieren. Es haben sich die folgenden Versorgungsregionen gebildet: Alter und Gesundheit ABS, Alter Birsstadt, APG Laufental, Oberbaselbiet, Farnsberg plus, APG Rheintal, BPA Leimental, Alters- und Pflegeregion Liestal, Oberes Hombuergertal, Waldenburgertal plus<sup>11</sup>.

#### «Gemeinderegionen» / Regionenvereine:

Sie bezwecken die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedergemeinden sowie die gemeinsame Vertretung von Interessen gegenüber anderen Gemeinwesen. Die fünf Regionen (Birsstadt, Laufental, Leimental Plus, Liestal Frenkentaler Plus, Oberbaselbiet) vereinen zum heutigen Zeitpunkt 61 der 86 Einwohnergemeinden und sind in der Rechtsform des privatrechtlichen Vereins nach Artikel 60 ff. ZGB<sup>12</sup> konstituiert, wobei sie ihre Tätigkeiten zwischen 2018 und 2020 aufgenommen haben. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Entstehungsgeschichte, Organisationsgrad, Ressourcen und Leistungen und entwickeln die regionale und überregionale Planung in diversen Bereichen fort.

#### Planungsregionen / Regionalplanung:

Im Rahmen des ersten Projekts des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS) wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) Bestimmungen und Instrumente für die Regionalplanung erarbeitet. Mit der Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes<sup>13</sup> stehen den Gemeinden seit dem 1. April 2020 das regionale Entwicklungskonzept und der regionale Richtplan als Planungsinstrumente zur Verfügung. Aktuell befassen sich fünf Regionen mit regionaler Planung. Es sind dies die Regionen Laufental, Leimental Plus, Birsstadt, Liestal-Frenkentaler Plus sowie Oberbaselbiet – diese Regionen sind identisch mit den Regionenvereinen.

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen der Gemeinden, (vermehrt) in Regionen zusammenzuarbeiten, und anerkennt, dass diese Zusammenarbeit – in einigen Bereichen schon seit Jahren – grundsätzlich gut funktioniert und vorab die Regionenvereine teilweise sehr aktiv und innovativ unterwegs sind. Selbstverständlich kristallisiert sich dort, wo Aufgaben zwischen den Staatsebenen neu oder anders verteilt und entsprechende Instrumente eingeführt werden, in der Praxis vereinzelt Änderungs- oder Verbesserungspotential heraus respektive treten in der Anfangszeit gewisse «Kinderkrankheiten» zu Tage, bis sich die Prozesse eingespielt haben.

So hat sich beispielsweise die fehlende Rechtspersönlichkeit der *KESB* in neuerer Zeit als Problem erwiesen, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Betriebs- und Anstellungs-

---

<sup>8</sup> Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB; SGS [211](#)).

<sup>9</sup> § 61 Abs. 1 und 2 EG ZGB.

<sup>10</sup> § 4 Abs. 1 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG; SGS [941](#)).

<sup>11</sup> Weiterführende Informationen auf [bl.ch](http://bl.ch).

<sup>12</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)).

<sup>13</sup> Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS [400](#)).

wesen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Rechtsgutachtens des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat wird deshalb unter Federführung der Sicherheitsdirektion und in Zusammenarbeit mit den KESB und dem VBLG an einer Lösung gearbeitet.

Betreffend die *Versorgungsregionen* war der Start etwas harzig und es gelang nicht, alle Versorgungsregionen fristgerecht zu gründen. Dies war unter anderem der gerichtlichen Klärung einer rechtlichen Fragestellung betreffend Organisationsform der Versorgungsregionen geschuldet, welche einige Zeit in Anspruch nahm. Stand heute sind jedoch alle Versorgungsregionen auf Kurs.

Demgegenüber haben sich die *Planungsregionen* bereits etabliert. Obschon das Raumplanungs- und Baugesetz als Organisationsform den Zweckverband für die regionale Planung beziehungsweise den Regionalverband vorgesehen hat, bewährt sich die Zusammenarbeit mit den bereits etablierten Vereinen. Die Regionalplanung steht im Kanton Basel-Landschaft jedoch erst am Anfang und es sind nicht alle Planungsregionen gleich aktiv. Die Regionenvereine haben jedoch bereits verschiedene Projekte entwickelt, welche die lokal vorherrschenden Probleme anzugehen suchen: In der Region Oberbaselbiet wurde beispielsweise das Projekt «Ruhe, Ordnung und Sicherheit» gestartet, bei welchem sich Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgemeinden mit Experten über die Theorie und Praxis in diesem Bereich austauschen können. Die Region Leimental Plus hat in einer ausführlichen Analyse die Erarbeitung eines Regionalen Raumkonzeptes an die Hand genommen. Die Region Birsstadt hat sich wiederum ausführlich mit der regionalen Energieplanung auseinandergesetzt und einen «Aktionsplan Mobilität» entworfen. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die Region Laufental nicht nur das Projekt «Erste Hilfe im Laufental» ins Leben gerufen hat, sondern darüber hinaus die Schaffung einer kantonsübergreifenden Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein vorantreibt. Auch weisen die Regionenvereine ein ansprechendes Veranstaltungsprogramm auf, etwa das Oberbaselbieter Gemeindeforum oder den Laufentaler Tag. Und schliesslich werden die Regionenvereine bei regionenspezifischen Vorlagen seit dem Frühjahr 2023 explizit zur Vernehmlassung eingeladen – analog der politischen Parteien und dem VBLG.

2. *Wie schon in der Frage 1 werden die politischen Herausforderungen auch auf Gemeindeebene immer komplexer, denken wir nur an die Gesundheits- und Alterspolitik. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die bereit sind, ein Amt auf Gemeindeebene zu übernehmen, werden seltener. Gibt es angesichts dieses Trends eine Alternative zu Gemeindefusionen?*

Seit jeher liegt der Fokus im Kantons Basel-Landschaft stark auf der Möglichkeit des Zusammenwirkens der Gemeinden mittels verschiedener Zusammenarbeitsformen, welche diese selber wählen und nicht auf derjenigen für Gemeindefusionen. Gemäss § 48 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft streben die Gemeinden die Zusammenarbeit an, wobei sie vom Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die den Gemeinden zugeordneten Aufgaben wirksamer zu erfüllen. Es liegt dabei an den Gemeinden zu beurteilen, ob ein Zusammenwirken im Einzelfall Sinn ergibt. Weiter enthält das Gemeindegesetz in Kapitel 2.4 «Zusammenwirken von Gemeinden» die Bestimmung von § 34 Absatz 1, gemäss welcher die Gemeinden für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen, gemeinsame Stellen, gemeinsame Kommissionen oder gemeinsame Behörden einsetzen sowie Zweckverbände oder Anstalten gründen können. Diese Instrumente werden von den Einwohnergemeinden wie auch von den Bürgergemeinden rege genutzt. Insofern ist der Regierungsrat der Ansicht, dass den Gemeinden durch das heutige Gemeindegesetz ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird, um den verschiedenen Aufgaben in gehöriger Weise zu begegnen. So haben sich im Kanton Basel-Landschaft bis dato beispielsweise 10 Feuerwehren in Zweckverbandsform sowie weitere 11 Feuerwehren als Verbände auf vertraglicher Basis organisiert. Ebenso bestehen nach Vorgabe des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes drei Versorgungsregionen als Zweckverbände, sechs Versorgungsregionen als vertragliche Verbände sowie eine Versorgungsregion als gemeinsame Kommission.

Wie bereits ausgeführt ist hiervon die Problematik zu unterscheiden, dass Gemeinden zunehmend Mühe haben, ihre Exekutivgremien und Kontrollorgane zu besetzen. Gerade bei kleinen Behörden, welche lediglich aus drei Personen bestehen, kann dies zu Problemen führen, da bei Unterschreiten einer Dreier-Besetzung diesen Behörden die Beschlussfähigkeit abgeht. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewährleistet, so muss sich der Regierungsrat der ihm zustehenden Aufsichts-massnahmen gemäss Gemeindegesetz bedienen, um vorübergehend Abhilfe zu schaffen, damit die Behörde operativ tätig bleiben und Beschlüsse fassen kann. Kann die Beschlussfähigkeit mittels Ersatzwahlen nicht innert nützlicher Frist wiederhergestellt werden, so beschliesst der Regierungsrat den teilweisen Entzug der Selbstverwaltung, wie dies 2008/2009 in Hersberg und 2023/2024 in Kilchberg der Fall war respektive ist. Hier stösst die interkommunale Zusammenarbeit insofern an Grenzen, als die langfristige Vergrösserung der Kandidatenzahl für solche Ämter letztendlich nur durch einen Zusammenschluss gewährleistet werden kann.

Allerdings ist festzustellen, dass auch grössere Gemeinden respektive ihre Behörden zuweilen Vakanz zu gewärtigen haben; dort ist dies – zumindest aus Sicht der Beschlussfähigkeit – unproblematisch, wirkt sich jedoch oft negativ auf die Arbeitslast der «übrig gebliebenen» Amtsträgerinnen und Amtsträger aus, vor allem, wenn die Vakanz länger andauernd ist. Und das wiederum kann sich erschwerend darauf auswirken, Personen für Ämter und Gremien zu finden.

Es ist demnach festzuhalten, dass es betreffend die Problematik der nicht gehörig besetzten Behörden – und nur diesbezüglich – längerfristig keine Alternative zu Gemeindefusionen gibt, während die Aufgabenerfüllung durch interkommunale Zusammenarbeit optimiert werden kann.

3. *Wäre es nicht an der Zeit, wenn die Regierung eine Arbeitsgruppe einsetzt mit dem Ziel, der wichtigen Frage nach Gemeindefusionen im Kanton Baselland auf den Grund zu gehen?*

Der Regierungsrat hat sich, wie eingangs erwähnt, in seiner Vorlage über das Gemeinderegionengesetz dafür eingesetzt, Zusammenschlussbestrebungen in fachlicher und finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat diese Stossrichtung seinerzeit nicht gebilligt und das Vorhaben deshalb abschlägig beurteilt. Diesen Entscheid respektiert der Regierungsrat, weshalb er ohne einen anderslautenden politischen Beschluss des Gesetzgebers momentan weder Arbeitsgruppen einsetzt, noch die bestehenden gesetzlichen Grundlagen anpasst oder sonstige Vorhaben betreffend Gemeindefusionen initialisiert. Zudem soll, wie auch bereits ausgeführt, die Initiative für allfällige Gemeindefusionen stets von den fusionswilligen Gemeinden ausgehen. Der Kanton hat diesbezüglich keine Kompetenzen. Sollte der Gesetzgeber den Regierungsrat jedoch mit der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen beauftragen, werden solche in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet werden (VAGS-Projekt).

Liestal, 23. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich